Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. April 1974

11. Stück

- 14. Kundmachung: Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten; Neufestsetzung.
- Kundmachung: Anstalts- und Arztgebühr in den höheren Gebührenklassen in den Wiener städtischen Krankenanstalten; Neuregelung.
- 16. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern.

14.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 12. März 1974, MA 17-I-6628/73, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 12. März 1974, Pr.Z. 546, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Mit Wirksamkeit von dem auf die Kundmachung dieses Beschlusses folgenden Monatsersten werden für nachstehende Krankenanstalten die Pflegegebühren pro Pflegetag und Pflegling wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz, Wilhelminenspital, Franz Josef-Spital, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Elisabeth-Spital, Allgemeine Poliklinik, Krankenhaus Floridsdorf, Sophien-Spital, Lungenheilstätte Baumgartner Höhe Frauenklinik Gersthof, Semmelweis Frauenklinik, Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel, Neurologisches Krankenhaus Maria Theresien-Schlössel, Preyer'sches Kinderspital, Mautner Markhof'sches Kinderspital, Kinderklinik Glanzing, Karolinen-Kinderspital, Allgemeines Krankenhaus, St. Anna Kinderspital Allgemeine Gebührenklasse 600 S

2. C. M. Frank Kinderspital Lilienfeld . . 494 S

 Für Pfleglinge des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien — Ybbs a. d. Donau, die in Familienpflege stehen . . 105 S

Die Transportgebühren für Überstellungen von Pfleglingen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien — Baumgartner Höhe mit anstaltseigenem Krankenwagen werden mit demselben Wirksamkeitsbeginn mit 210 S festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren wird die Umsatzsteuer in Höhe von 8% verrechnet.

Der Landeshauptmann:

Gratz

15.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 9. April 1974, MA 17-I-6146/74, betreffend Neuregelung der Anstalts- und Arztgebühr in den höheren Gebührenklassen in den Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 9. April 1974, Pr.Z. 991, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Ilgemeines Krankenhaus,
. Anna Kinderspital

Allgemeine Gebührenklasse

2. Gebührenklasse

3. Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, werden die Anstalt- und die Arztgebühr (§ 33 Abs. 2 und 3 des Wiener Krankenanstaltengesetzes) mit Wirksamkeit von dem auf die Kundmachung dieses Beschlusses folgenden Monatsersten wie folgt festgesetzt:

I. Anstaltsgebühr

- a) als Ersatz für den erhöhten Sach- und Personalaufwand während der ersten sieben Pflegetage 25%, ab dem achten Pflegetag 10% der aufgelaufenen jeweiligen Pflegegebühren,
- b) für die Benützung eines Operations- oder Kreißsaales ein Zuschlag im Ausmaß des Zweifachen der täglichen Pflegegebühr.

II. Arztgebühr

- a) des Abteilungs- oder Institutsvorstandes,
- b) für Laboratoriums- oder Konsiliaruntersuchungen, Radium-, Röntgen- oder sonstige physikalische Behandlungen und für die Tätigkeit besonderer Fachärzte, wie für Anästhesiologie.

Die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes beträgt: in der 2. Gebührenklasse höchstens 8.200 S in der 1. Gebührenklasse höchstens 13.000 S für einen Pflegefall.

Bei längerdauernden Pflegefällen auf Tuberkulose- oder neurologischen Abteilungen kann nach Ablauf einer dreimonatigen ununterbrochenen Pflegedauer eine weitere Gebühr im Ausmaße von höchstens 50% dieser Gebührensätze berechnet werden.

Soweit durch den Abteilungs- oder Institutsvorstand für ärztliche Sonderleistungen Laboratoriums- oder Institutsvorstände, Konsiliarärzte oder Anästhesisten zugezogen werden, gebührt jedem dieser Ärzte für die von ihm in einem Pflegefall geleisteten Verrichtungen eine im Verhältnis zur täglichen Pflegegebühr stehende Arztgebühr wie folgt:

- Für histologische, bakteriologische, mikroskopische, chemische und sonstige Laboratoriumsuntersuchungen bis höchstens das 3 5fache der für die Gebührenklasse des Behandelten geltenden täglichen Pflegegebühr.
- Für Konsiliaruntersuchungen bis höchstens das 3'5fache der für die Gebührenklasse des Behandelten geltenden täglichen Pflegegebühr.

- 3. Für Röntgentherapie (-diagnostik), für Radium- und sonstige physikalische Behandlungen, sofern diese nicht mehr als zwölf einzelne Vorgänge in einem Institut umfassen, insgesamt höchstens das 7fache der für die Gebührenklasse des Behandelten jeweils geltenden täglichen Pflegegebühr. Unter Einzelvorgang fällt bei der Therapie jede Einzel- oder Mehrfeldbestrahlung an einem Tag, in der Röntgendiagnostik die Untersuchung pro Organ und Tag ohne Rücksicht auf die Anzahl der verwendeten Filme. Bei mehr als zwölf Vorgängen kann für jeden darüber hinausgehenden Vorgang eine Mehrgebühr in der Höhe der aufzurechnenden täglichen Pflegegebühr vorgeschrieben werden.
- 4. Für die Tätigkeit der Fachärzte für Anästhesiologie bis höchstens das 5fache der für die Gebührenklasse des Behandelten jeweils geltenden Pflegegebühr.

Sowohl zur Anstaltsgebühr als auch zur Arztgebühr wird noch die Umsatzsteuer in Höhe von 80/0 verrechnet.

Der Landeshauptmann:

Gratz

16.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 8. April 1974 betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945 über das Gesetzblatt der Stadt Wien, GBl. der Stadt Wien Nr. 1, wird kundgemacht:

In den Abs. 1 und 2 des Art. II des Gesetzes vom 14. Dezember 1973, LGBl. für Wien Nr. 3/1974, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird, hat es jeweils statt "Z. 3" richtig "Z. 4" zu lauten.

Der Landeshauptmann:

Gratz